

Vorsitzenden des Haushalts-  
und Finanzausschusses des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Martin Börschel MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/1217**

A07

22. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihren Brief vom 20. Februar 2019, mit dem Sie uns die Möglichkeit geben, gegenüber den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK“ der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/4800) sowie zu deren Änderungsantrag hierzu (Drucksache 17/5184) abzugeben.

Als Förderbank des Landes hat die NRW.BANK in den vergangenen Jahren als wichtiges Finanzierungsinstrument an Bedeutung gewonnen. Mit einem Fördervolumen von mehr als 11,6 Mrd. Euro im Jahr 2017 hat sie trotz der anhaltenden Niedrigzinsphase und der Sondereffekte in den Vorjahren ein neues Rekordergebnis erreicht. Hinter dieser Summe stecken Förderprogramme für Mittelstand und Existenzgründer sowie Wohnungsbau- und Infrastrukturinvestitionen. Als größter Finanzierungspartner für Städte, Gemeinden und Kreise unterstützt die NRW.BANK die 396 nordrhein-westfälischen Kommunen und deren Einrichtungen mit Förder- und Finanzierungsleistungen sowie Beratungsangeboten. Vielseitige Finanzierungsinstrumente für Unternehmen sowie umfangreiche Beratungsangebote für Gründerinnen und Gründer helfen dem „Gründerland“ Nordrhein-Westfalen. Neben dem gesetzlichen Förderauftrag, das Land bei seinen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben zu unterstützen, steht die NRW.BANK den Banken und Sparkassen in Nordrhein-Westfalen zudem als wettbewerbsneutrale Konsortialpartnerin zur Verfügung.

Die NRW.BANK begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf nebst Änderungsantrag und bedankt sich ausdrücklich bei allen Fraktionen des Hohen Hauses für die in der Plenardebatte am 23. Januar 2019 signalisierte Bereitschaft, diesem zustimmen zu wollen. Die in den Debattenbeiträgen ausgedrückte Anerkennung der Leistungen und der Umsetzung des Förderauftrags durch die NRW.BANK haben wir mit großer Freude aufgenommen und versichern, auch weiterhin als Bank des Landes



Ansprechpartnerin für die Damen und Herren Abgeordneten zu sein. Wir erläutern die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte:

Die vorgesehene Änderung der Zusammensetzung des Parlamentarischen Beirats berührt die Wahrnehmung der Kontrollrechte des Parlaments, weshalb auf eine Stellungnahme diesseits verzichtet wird.

Die NRW.BANK ist bereits heute durch Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und der expliziten Refinanzierungsgarantie des Landes faktisch insolvenzunfähig. Die vorgesehene Gesetzesänderung würde demnach nicht den Status quo verändern, aber eine bessere Positionierung ermöglichen. Ausländische Investitionspartner zweifeln die faktische Insolvenzunfähigkeit an, da diese nicht explizit im Gesetzestext verankert ist und die Begriffe Anstaltslast und Gewährträgerhaftung international nicht ausreichend bekannt sind. Dies ist aber für die Kommunikation mit ausländischen Finanzpartnern und somit letztlich für die Refinanzierungsmöglichkeiten der NRW.BANK von erheblicher Bedeutung. Hinzu kommt, dass die Gesetzgeber anderer Förderbanken in Deutschland in der Vergangenheit auf diese Problematik bereits reagiert und die ausdrückliche Anordnung der Insolvenzunfähigkeit in die Errichtungsgesetze dieser Förderbanken aufgenommen haben. Dies betrifft die Landwirtschaftliche Rentenbank, die L-Bank in Baden-Württemberg, die bayerische LfA und weitere Landesförderinstitute. Unter den selbständigen Förderbanken stellen hier die NBank aus Niedersachsen und die NRW.BANK Ausnahmen dar. Die KfW kann ebenfalls „nur durch Gesetz“ aufgelöst werden. Da diese im Kapitalmarktgeschäft aktiven Förderbanken vom Insolvenzregime ausdrücklich befreit sind, ist es für den Investorenauftritt von erheblichem Nachteil, dass dies für die NRW.BANK nicht gilt. Die Förderbankengesetze des Bundes und der Länder sind in ihren Eckpunkten (Rechtsform, Haftungsregime, Steuerbefreiung etc.) weitgehend identisch. Dies muss im Interesse gleichartiger Bedingungen für die Investorenansprache und im Interesse der Effizienz der Fördertätigkeit auch für die Ausnahme aus dem Insolvenzregime gelten. Insoweit begrüßen wir ausdrücklich den Gesetzentwurf (Drucksache 17/4800) sowie die folgerichtigen gesetzestechnischen Änderungen hierzu (Drucksache 17/5184).

Mit freundlichen Grüßen

NRW.BANK

  
Eckhard Forst

  
Gabriela Pantring